

# THE MELAMMU PROJECT

<http://www.aakkl.helsinki.fi/melammu/>



## *“Sklaverei in der homerischen und altorientalischen Welt. Vergleichende Betrachtungen”*

INGOMAR WEILER

### *Published in Melammu Symposia 5:*

Robert Rollinger and Christoph Ulf (eds.),

*Commerce and Monetary Systems in the Ancient World.*

*Means of Transmission and Cultural Interaction.*

*Proceedings of the Fifth Annual Symposium of the*

*Assyrian and Babylonian Intellectual Heritage Project.*

*Held in Innsbruck, Austria, October 3rd-8th, 2002*

(Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2004), pp. 270-91.

Publisher: <http://www.steiner-verlag.de/>

---

This article was downloaded from the website of the Melammu Project:

<http://www.aakkl.helsinki.fi/melammu/>

The Melammu Project investigates the continuity, transformation and diffusion of Mesopotamian culture throughout the ancient world. A central objective of the project is to create an electronic database collecting the relevant textual, art-historical, archaeological, ethnographic and linguistic evidence, which is available on the website, alongside bibliographies of relevant themes. In addition, the project organizes symposia focusing on different aspects of cultural continuity and evolution in the ancient world.

The Digital Library available at the website of the Melammu Project contains articles from the *Melammu Symposia* volumes, as well as related essays. All downloads at this website are freely available for personal, non-commercial use. Commercial use is strictly prohibited. For inquiries, please contact [melammu-db@helsinki.fi](mailto:melammu-db@helsinki.fi).

## SKLAVEREI IN DER HOMERISCHEN UND ALTORIENTALISCHEN WELT. VERGLEICHENDE BETRACHTUNGEN

**Ingomar Weiler**

Der homerischen Welt hat man immer wieder einen patriarchalischen Charakter nachgesagt. Ausführlicher begründet haben diese These vor allem J. A. Lencman und H. Strasburger. Der sowjetische Althistoriker hat, so scheint es, getreu dem marxistisch-leninistischen Geschichtsverständnis eine Entwicklung für die Antike angenommen, nach der die patriarchalische Sklaverei der griechischen Frühzeit in nachhomerischer Zeit von einer Ausbeutersklaverei, die aus einer Zweiklassengesellschaft von freien Eigentümern und unfreien Produzenten bestanden habe, abgelöst wurde. Dabei nennt Lencman als Kennzeichen für das patriarchalische System, bei dem nicht der Mehrwert, sondern die „Produktion unmittelbarer Substanzmittel“ im Mittelpunkt stand, drei Komponenten:

1. die wirtschaftliche Selbständigkeit einiger Sklaven;
2. das Fehlen deutlicher Unterschiede zwischen Sklaven und Freien;
3. die milde Behandlung der Sklaven und die Ergebenheit der letzteren ihren Herren gegenüber.<sup>1</sup>

Die Lektüre des Buches macht an vielen Stellen deutlich, dass Lencman die homerischen Textstellen, welche von den negativen Seiten des Sklavenlebens sprechen, ebenso berücksichtigt, so dass eine Idealisierung oder Idyllisierung keineswegs im Vordergrund steht. Im übrigen ist der Autor der Auffassung, man sollte die sozialökonomische Vorstufe zur homerischen Welt, die Palastwirtschaft in Mykene oder Pylos „mit den nahöstlichen Königs- und Tempelwirtschaften“ vergleichen, denn ein solcher Vergleich sei „weitaus fruchtbarer“ als jener mit der klassischen Polis.<sup>2</sup> Mit der epischen Schilderung der vier herrschaftlichen Haushalte von Odysseus, Alkinoos, Menelaos und Nestor habe der Dichter den Typus der Königswirtschaft geprägt wie er auch schon aus den Linear B Tafelchen abzulesen sei.<sup>3</sup>

Etwas anders verhält es sich m. E. mit H. Strasburgers Darstellung der homerischen Sklaverei.<sup>4</sup> Bei seiner Schilderung möchte ich etwas länger verweilen. Hier sei Odysseus „mild wie ein Vater“ (πατήρ ὡς ἦπιος), er gilt dem Autor als ein „Urbild der patriarchalischen Daseinsform“ und als „der menschliche Mittelpunkt

1 Lencman 1966, 294. Methodologisches zur Gesellschaftsanalyse: Ulf 2002, 324f.; 335f.

2 Lencman 1966, 305. Der Autor unterscheidet zwischen Tempel- und Königswirtschaft und betont, dass Pylos zum Typus der Königswirtschaft, nicht zum erstgenannten Typus zu rechnen sei (Lencman 1966, 181). Nach der Einwanderung der Dorier seien die „großen Palastwirtschaften“ auf der Balkanhalbinsel verschwunden. Es ist die Auffassung von Lencman 1966, 200, dass die Königs- und Tempelpaläste des 3. und 2. Jahrtausends in Ägypten und im Zweistromland, im Hethiterreich und in Syrien bei aller Verschiedenheit einen „einheitlichen Typus einer sozialen Organisation“ repräsentierten, der auch für die mykenischen Paläste, nicht aber für die spätere griechische Welt beansprucht werden könne.

3 Lencman 1966, 312.

4 Strasburger: Zum antiken Gesellschaftsideal. Heidelberg 1976.

dieses Kosmos“. Und weiter heißt es: „Die Grundeigenschaften, die vom homerischen König gefordert werden, sind schnell benannt: Übertagende persönliche Tapferkeit, unermüdliche Fürsorge für sein Volk, Gerechtigkeit und Milde.“<sup>5</sup> Dazu kommt, dass Telemach den Sklaven Eumaios als ‘Väterchen’ (ἄττα), die Sklavin Eurykleia als ‘Mütterchen’ (μαῖα) angeredet und Nausikaa ihr Schlafzimmer mit zwei jungen Sklavinnen geteilt habe.<sup>6</sup> Eumaios repräsentiere den zufriedenen Sklaven, den Oberhirten, der selbst wieder über einen Sklaven verfügte und der von Laertes „fast wie ein Kind des Hauses aufgezogen“ worden sei. Schließlich sei „das eigenartigste und äußerste Beispiel, welches der Dichter ersonnen hat, um das unbedingte Treueverhältnis in der Hausgemeinschaft zu symbolisieren, [...] die Geschichte mit dem altersschwachen Hund Argos, der erst in dem Augenblick sterben kann, als er sich mit dem Herrn nach zwanzigjähriger Trennung wiedererkannt hat.“<sup>7</sup> Die Sklaverei sei eben, so Strasburger, „natürlicher Bestandteil der Gesellschaftsordnung“ und „rechtmäßige und gottgefällige Lebens- und Wirtschaftsordnung.“<sup>8</sup> Dem entspricht durchaus auch der Versuch, die homerischen Götter als „Wächter der menschlichen εὐνομίη“ im Sinne eines soziomorphen Weltbildes zu interpretieren.<sup>9</sup>

In diesem sklavenfreundlichen ‘antiken Gesellschaftsideal’ möchte Strasburger eine „[...] Einheitlichkeit der Prinzipien von der Odyssee bis [...] mindestens Columella“<sup>10</sup> erkennen. Dabei werden zwar die aus der frühen epischen Tradition bekannten Mißhandlungen von Sklavinnen und Sklaven nicht übergangen, sie gelten aber als Ausnahmerecheinungen „entarteter Herren,“ was einer Immunisierung des Konzeptes nahe kommt. Die „durchschnittliche antike Realität,“ um deren Rekonstruktion sich Strasburger bemüht, habe anders ausgesehen.<sup>11</sup>

Etwas nüchterner wird die Einschätzung der Sklaverei in der homerischen Gesellschaft als „overall picture [...] between masters and their female domestic and male agricultural dependants“ auf der Grundlage der Odyssee von N. Fisher geschildert.<sup>12</sup> Hier wird zwar auf der einen Seite festgehalten, dass Sklaven bei Homer nicht als bloßes Eigentum („mere property“) behandelt worden und sie in „the moral system of reciprocal giving of honour, hospitality and respect“ integriert seien, auf der anderen Seite zögert Fisher nicht, diese Abhängigen, seien sie

5 Strasburger 1976, 21 (Zitat: Od. 2, 47); 16; 18; 20.

6 Od.16,13-31; 19,16; 6,18f.; alle Belege (und weitere) bei Strasburger 1976, 26-30.

7 Strasburger 1976, 30.

8 Ebd. 23.

9 Ebd. 17.

10 Ebd. 53.

11 Ebd. 14 und 32f.

12 Fisher 1995, 49-55; Zitat: 49. – Für die generellen soziologischen Rahmenbedingungen der frühgriechischen Welt, die allerdings die Sklavenfrage kaum berücksichtigen vgl. Finley 1968, 72-113, Ulf 1990, 213-268 (hier wird abschließend auch der Frage des Beitrages der homerischen Epen zur „Lösung der neuen gesellschaftlichen Probleme“ nachgegangen), ders.: 2002, 319-354, und Cartledge 2000, 11-22.

nun Kriegsbeute oder Raubgut der Piraten „as essentially chattel slaves“ zu bezeichnen.<sup>13</sup>

Es geht nun im Folgenden nicht um eine Auflistung von Übelständen im Umgang mit unfreien Menschen, sondern um vier grundsätzliche Aspekte, die die Einstellungen gegenüber der Sklaverei betreffen, wie sie in der homerischen Dichtung sichtbar werden (1. Der halbe Mensch, 2. Die Freilassung, 3. Die Sklavenflucht, 4. Das Lösegeld). Im Anschluss daran soll auf der Grundlage dieser vier Punkte ein Vergleich mit der Welt des Alten Orients versucht werden.

### 1. Der Sklave als ‘halber Mensch’

So ist Gesinde: sobald der Herr nicht treibt und gebietet,  
Werden sie säumig im Dienst und gehn nicht gern an die Arbeit.  
Nimmt ja doch der waltende Zeus einem Manne die Hälfte  
Seiner Tauglichkeit (*arete*), sobald nur einer zum Knecht wird.<sup>14</sup>

Mit diesen vier Versen, deren Authentizität nicht unumstritten ist, haben sich zahlreiche Kommentatoren befasst. Der erste in dieser Reihe war wohl Platon, der in einer sich polarisierenden Diskussion, ob man Sklaven trauen darf, behauptete, „daß an einer Sklavenseele nichts Gesundes ist und dass ein Mann mit Verstand (*νόος* / *νοῦς*) dieser Sorte von Menschen niemals auch nur das geringste Vertrauen schenkt.“<sup>15</sup> Als Argument dafür wird auf Zeus und „unseren weisesten Dichter“ (*ὁ δὲ σοφώτατος ἡμῖν τῶν ποιητῶν*) verwiesen, bei dem es heißt:

Halb den Verstand raubt Zeus, der weithindonnernde Herrscher,  
Männern, welche der Tag der jähren Knechtschaft ereilet.

Der Dichter, von dem diese Hexameter stammen, legte sie dem Sklaven Eumaios in den Mund, was m. E. den Gehalt der Aussage noch steigert. Das lässt sich der Platonstelle nicht entnehmen, die übrigens an Stelle der *arete* von *nous* spricht.<sup>16</sup> Trotz dieser Unterschiede gibt es einen Konsens beider Zitate: „Die Abwertung eines Menschen um die Hälfte als Folge seiner Versklavung.“<sup>17</sup>

Über diese ‘Halbierung’ des Wertes eines Menschen ist, wie schon angedeutet, viel nachgedacht und geschrieben worden. Für die Genese des Begriffspaars *eleutheros* / *doulos* in der archaischen Epoche wählte K. Raaflaub bei seiner Textanalyse die Formel in der Ilias vom Raub des ‘Tages der Freiheit’ (*ελευθερον ἡμαρ*) als

13 Fisher ebd. 49 und 53.

14 Od. 17,320-323: Üs. J. H. Voss / E. R. Weiss. *δμῶες δ' εὖτ' ἂν μηκέτ' ἐπικρατέωσι ἄνακτες, οὐκέτ' ἔπειτ' ἐθέλουσιν ἐναίσιμα ἐργάζεσθαι· ἡμῖσιν γάρ τ' ἀρετῆς ἀποαίνυται εὐρύοπα Ζεὺς ἀνέρος, εὖτ' ἂν μιν κατὰ δούλιον ἡμαρ ἔλησιν.*

15 Plat. leg. 776e-777a (Üs. K. Schöpsdau): *ἡμῖσιν γάρ τε νόου, φησίν, ἀπαμείρεται εὐρύοπα Ζεὺς ἀνδρῶν, οὓς ἂν δὴ κατὰ δούλιον ἡμαρ ἔλησι.*

16 Wickert-Micknat 1983, 231.

17 Bellen 2001, 13.

Ausgangspunkt und konfrontierte sie mit der oben zitierten Odysseestelle.<sup>18</sup> Für mich liegt die Quintessenz dieser Gegenüberstellung von *doulion emar* und *eleutheron emar* in der Erkenntnis, dass die Rede auf den ‘Tag der Freiheit’ und den ‘Tag der Sklaverei’ in der homerischen Welt nur dort vorkommt, „wo das Augenmerk auf der Tatsache und dem Augenblick des Freiheitsverlustes liegt. Mit der Handlung der Ilias und den frühgriechischen Kriegssitten hängt es zusammen, dass *eleutheros* nur in kriegerischem Kontext und nur im Hinblick auf Frauen erscheint.“<sup>19</sup> Im modernen Schrifttum hat als einer der letzten Altertumswissenschaftler N. Fisher diese Odysseestelle kommentiert. Seiner Ansicht nach signalisiert der Dichter mit der Versklavung einer Person deren definitiven Freiheitsverlust; Fisher nennt das „the sudden, and final, loss of one’s former social status and identity, and the beginning of a wholly new, and inferior and degrading, life.“<sup>20</sup> Als Vergleichsbeispiele könnte man („one may [...] compare this insight ...“), so der Autor, an die Konzentrations- und Vernichtungslager des Nationalsozialismus und an O. Pattersons Gleichsetzung von Versklavung und sozialem Tod denken.<sup>21</sup>

Zuletzt hat H. Bellen diese Homerstelle zum Ausgangspunkt für seine Studie „Vom halben zum ganzen Menschen“ gewählt, in der, wie der Untertitel präzisiert, der umgekehrte Weg eingeschlagen wird: „Der Übergang aus der Sklaverei im Spiegel des antiken und frühchristlichen Freilassungsbrauchtums.“ Ohne auf die Einzelheiten hier näher eingehen zu können, verdient es unsere Aufmerksamkeit, dass Bellen eine Reihe von Belegen anführt, die den Sklaven als „halben Menschen“ einstufen. Das ist vor allem dort der Fall, wo bei gleichem Delikt Strafsummen für Freie und Unfreie verdoppelt oder halbiert werden. Genannt werden dazu das Stadtrecht von Gortyn (Wegführen einer Person: 10 bzw. 5 Statare), das römische Zwölftafelrecht (Knochenbruch: 300 bzw. 150 römische Pfund), die Catilinarische Verschwörung, wo für Anzeigen 200000 bzw. 100000 HS Belohnung gezahlt werden. Aber auch in den frühmittelalterlichen „*Leges Visigothorum*“ ist den Eltern eines getöteten Kindes ein Pfund bzw. ein halbes Pfund Gold als Bußgeld zu entrichten.<sup>22</sup>

Die pauschale Aussage, dass der Mann, sobald er zum Sklaven wird, nur mehr halb soviel wert sei wie früher, mag zwar angesichts der zentralen These von O. Patterson, Sklaverei und ‘social death’ seien gleichsetzbar bzw. sie sei ‘a liminal state of social death’, noch als harmlos erscheinen,<sup>23</sup> sie kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Unfreien in der homerischen Welt prinzipiell einen inferioreren Status innehatten. Daran ändern auch noch so warmherzige Verse über Eumaios und Eurykleia und die modernen Interpretationen einer wohlwollenden Patriarchalität irgendetwas.

18 Raaflaub 1985, 29f. und 32. Il. 6,455; 16,831; 20,193.

19 Raaflaub 1985, 30.

20 Fisher 1995, 53.

21 Fisher ebd.

22 Nehlsen 1972, 174.

23 Patterson 1982, 293f.

## 2. Die Freilassung

In der homerischen Welt ist diese Institution nicht dokumentierbar. Der Feststellung von Patterson, „slavery [...] required manumission as an essential precondition,“<sup>24</sup> kann daher nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Sieht man von den nicht ganz geklärten Freilassungen im Rahmen der Hierodoulie ab,<sup>25</sup> so reichen die frühesten Zeugnisse in Griechenland nicht in die homerische Epoche zurück. Mit Berufung auf die immer noch grundlegende Untersuchung von A. Calderini sind die Anfänge der Freilassung an das Ende des 6. Jahrhunderts zu datieren.<sup>26</sup> Als bezeichnend für das Fehlen der rechtlichen Freilassung in der homerischen Welt hat Lencman auf den Umstand verwiesen, dass Eumaios „sich als höchste Belohnung nach langjähriger Sklaverei nicht die Freilassung vor(stellte), sondern die Erlangung ‘eines Hauses, eines Kleros und einer schönen Frau’ (οἶκόν τε κλήρον τε πολυμνήστην τε γυναικᾶ) von seinem Herrn.“<sup>27</sup> Noch deutlicher wird Odysseus mit seinem Versprechen, im Falle eines Sieges über die Freier seine beiden treuen Diener (Eumaios und Philoitios) zu „Freunden und Brüdern (ἑτάρω τε κασιγνήτω τε) des Telemach“ zu machen.<sup>28</sup> „Er verspricht ihnen aber nicht die Freiheit,“ fügt Lencman betuernd hinzu.<sup>29</sup> Die Erklärung, die Strasburger für dieses Verhalten vorschlägt, kann mich nicht überzeugen; sie gleicht eher einem Versuch, dem Leser ein mildes Sozialklima der patriarchalischen Gesellschaft suggerieren zu wollen. So heißt es in seinem Kommentar zum Verhalten des Odysseus: „An Freilassung im, wie auch immer modifizierten, *rechtlichen* Sinne, wie sie die Griechen und Römer später kennen, scheint dabei nicht gedacht zu sein [...]. Das Los eines Sklaven gilt als so befriedigend, daß nicht einmal bei ihm selbst der Wunsch nach Freiheit vermutet wird. Es hieße in diesen vorzivilisatorischen Verhältnissen ja im Regelfall auch nur, ihn aus der wirtschaftlichen und menschlichen Geborgenheit in Gefahren und womöglich Elend hinauszustoßen.“<sup>30</sup>

## 3. Die Flucht

Im Unterschied zur rechtmäßigen Freilassung eines Sklaven ist die Flucht die zweite Möglichkeit, sich dem Zugriff seines Herren zu entziehen, was nicht bedeuten muss, dass damit der unfreie Status ein Ende gefunden habe. H. Bellen ging bei seinem Versuch, „in das Wesen der Sklavenflucht einzudringen,“ von der *inhu-*

24 Patterson 1982, 11; 27 und 201.

25 Albrecht 1978, 129-131. Ausführlich dazu Bömer 1963 und Delekat 1964.

26 Calderini 1908, 6; Garlan 1988, 73: „The practice of manumission is attested from the end of the sixth century, certainly in Chios which [...] was the scene of an early and massive increase in chattel slavery.“

27 Od. 14,62f.; Lencman 1966, 300f.

28 Od. 21,214f.

29 Lencman ebd.

30 Strasburger 1976, 35f.

*manitas* aus, mit der Unfreie behandelt wurden.<sup>31</sup> Diese Aussage zur Motivation eines Sklaven, das Weite zu suchen, bezieht sich zwar auf den vor allem durch Rechtstexte gut dokumentierten *servus fugitivus* in der römischen Kaiserzeit, die Hypothese anzunehmen, dass hier ein Elementarbedürfnis misshandelter Menschen vorliege, der Unmenschlichkeit durch Flucht zu entkommen, ist wohl nahelegend. In den Digesten wird der *animus fugiendi* angesprochen, den Bellen übrigens mit jener *disease of the mind*, einer ‘Gemütskrankheit’, vergleicht, die amerikanische Ärzte bei entlaufenen Negersklaven diagnostizierten.<sup>32</sup> Hier darf wieder einmal an J. Burckhardts Konzept vom „duldenden, strebenden und handelnden Menschen“ erinnert werden, „wie er ist und immer war und sein wird.“<sup>33</sup> Dabei sollte dem Streben und Handeln ein Vorzug gegenüber dem Dulden eingeräumt werden. Die Quellenlage ist auf diesem Sektor besonders prekär. Immerhin kennt die Odyssee bereits den technischen Ausdruck für „entlaufen“: Eumaios erzählt Telemachos, dass sein unbekannter Gast ein ἀποδράς sei, ein Flüchtling, der einem Piratenschiff (thesprotischer Männer) entkommen sei.<sup>34</sup> G. Wickert-Micknat verweist in diesem Kontext auch auf das Verbum καταδεῖν (festbinden, anbinden) von Gefangenen, ein Vokabel, das auch „für das Anbinden von Haustieren“ und für das Fesseln vor Hinrichtungen verwendet wird.<sup>35</sup>

#### 4. Das Lösegeld

Ein wichtiges Ergebnis der Studien zur „Unfreiheit im Zeitalter der Homerischen Epen“ von G. Wickert-Micknat betrifft die Frage des Lösegeldes und des Anfangs der griechischen Kaufsklaverei. Auf einen Satz gebracht heißt es: „Was in der Ilias kaum im Werden ist [...], erscheint in der Odyssee als Zustand.“<sup>36</sup> Hier scheint zusätzlich zu dieser genetischen eine geschlechtsspezifische Perspektive angebracht. Ausgehend von den bekannten Iliasversen, deren Formelcharakter schon seit langem erkannt ist,<sup>37</sup>

Wie man die Männer erschlägt und die Stadt in Asche verwandelt,

31 Bellen 1971, 155f.

32 Bellen 1971, 128; die Digestenstelle: 21,1,17,8. – Bellen verweist hier auf den amerikanischen Arzt S. W. Cartwright, auf den sich auch S. L. Chorover 1979/1982, 216 bezieht: „Das Davonlaufen“, schrieb er [sc. Cartwright], ‘ist unseren Plantagenbesitzern und Aufsehern ebenso bekannt, wie es seinerzeit den alten Griechen bekannt war.’ Die Griechen [...] hatten sogar einen Begriff dafür, nämlich drapetes, der ‘die Tatsache des Davonlaufens’ ebenso ausdrückte wie ‘das Verhältnis, in dem der Flüchtige zu der Person stand, vor der er floh’. Mit diesem Zipfelchen Etymologie bewaffnet, verkündete Cartwright, als Wurzel und Ursache von ‘drapetes’ habe er eine ‘Krankheit des Geistes’ ausgemacht, für die er auch gleich einen Namen wußte: Drapetomanie.“ Vgl. allerdings den Einwand von Timpe 1971, 12.

33 Burckhardt 1963, 4-7.

34 Od. 16,65; 17,516. Wickert-Micknat 1983, 137.

35 Wickert-Micknat ebd.

36 Wickert-Micknat 1983, 55.

37 Kiechle 1969, 530.

Aber die Kinder entführt und die tiefgegürteten Weiber,<sup>38</sup> sollte es gar keine gefangenen Männer geben. Die Episode von Lykaon belehrt uns eines anderen:<sup>39</sup> Der von Achill auf der Flucht (φεύγοντι) gefangengenommene Priamossohn wurde zunächst nach Lemnos gebracht und dort zum Kauf angeboten. Den Kaufpreis von hundert Rindern (79: ἑκατόμβοιον) bezahlte ein Sohn des Iason (41: ὄνον ἔδωκε). Ein Fremder löste ihn dann um viel (?) aus (42: ξεῖνός μιν ἐλύσσατο, πολλὰ δ' ἔδωκεν). Wir erfahren dabei, dass es sich um den dreifachen Kaufpreis, also um 300 Rinder handelte (80: νῦν δὲ λύμην τρις τόσσα πορών). Von dort floh dann Lykaon heimlich zum väterlichen Palast (44: ἔνθεν ὑπεκπροφυγὼν πατρώϊον ἵκετο δῶμα). Schon zwölf Tage später geriet er aber wieder in die Hände Achills, der beabsichtigte, ihn auf der Stelle zu töten. Flehentlich bat der Gefangene um sein Leben. Als Argument verwies er auf den Umstand, Achill habe ihn an seinem Tisch speisen lassen (77: Δημήτερος ἀκτῆν). Für den neuerlich Gefangenen scheint die Hoffnung, sich nochmals durch Flucht retten zu können, geschwunden zu sein (92: οὐ γὰρ οἶω / σὰς χεῖρας φεύγεσθαι) denn Achill hatte mit dem Hinweis gekontert, es hätte nun keinen Sinn mehr, über den Preis eines Loskaufs zu reden (99: μή μοι ἄποινα πιφάυσκεο μηδ' ἀγόρευε). Bis zum Tod des Patroklos sei das ganz anders gewesen:

Ehe den Patroklos nämlich der Tag des Geschickes erreichte,  
 War ich wohl noch im Herzen geneigt, der Troer zu schonen;  
 Viele auch hab' ich gefangen verkauft und am Leben gelassen.<sup>40</sup>

Daraufhin tötete er Lykaon und warf ihn den Fischen vor. Zumindest vier Aspekte dieser 'Kurzbiographie' verdienen im Rahmen unserer Fragestellung Beachtung. Damit ist freilich nicht gesagt, dass die „Ilias ein Geschichtsbuch“ sei, sondern nur, dass es im Umgang mit der Unfreiheit bereits gewisse Erfahrungen gegeben hat:

1. Auch Männer überlebten;
2. sie wurden in die Fremde verkauft;
3. mit Lösegeld konnten sie zurückgekauft werden;
4. Flucht der Gefangenen war bekannt.

Ein zweites Beispiel, wo ein Kriegsgefangener, in diesem Fall Adrastos, seinen Bezwinger ersuchte, ihn freizulassen, indem er auf den Reichtum seines Vaters verwies, der viele Kleinodien, Bronze und Gold als Lösegeld (ἄποινα) anzubieten vermochte, dokumentiert wiederum die Hoffnung, die ein Unfreier hegen konnte.<sup>41</sup> Terminologisch darf man in der Sprache des frühen Epos noch keine Präzision erwarten. Neben dem Ausdruck ἄποινα für Lösegeld, Entschädigung, werden auch ὄνος (Kaufpreis), μισθός (Lohn, Miete) und die Verba λύω, ἀπολύειν (los-

38 Il. 9,593f. (Üs. H. Rupé).

39 Il. 21,33-127. Dazu der Nachtrag von Wickert-Micknat 1983, 69.

40 Il. 21,100-102 (Üs. H. Rupé).

41 Il. 6,47-49. Wickert-Micknat 1983, 36.

kaufen) verwendet.<sup>42</sup> Die Redewendungen über die Vereinbarung eines Kaufpreises (ὄνον ὑπίσχεσθαι) verraten nach Wickert-Micknat eine „Vertragsprache,“ die auf ein Formular beim Abschluss eines mündlichen Kaufvertrags (ἄξιον ὄνον ἔδωκε, ὄνον ὑπίσχεσθαι) schließen lassen: „Der Abschluss des Geschäftes im Menschenhandel wird mit Hilfe von ὄνον ἐλέσθαι beschrieben; der Käufer ‘gibt’ den Kaufpreis, der Verkäufer ‘ergreift’ ihn.“<sup>43</sup>

Für die Versklavung von Frauen bieten die frühen Epen wesentlich mehr Anhaltspunkte. In einem Exkurs ihrer Monographie hat G. Wickert-Micknat das Thema „Kaufsklaverei“ in der Ilias im Zusammenhang mit dem beginnenden Menschenhandel untersucht und dabei nachweisen können, auf welche Weise kretische Piraten Frauen und Kinder gefangen genommen und in die Fremde verkauft haben.<sup>44</sup> Der Hauptunterschied zwischen den beiden Epen wird vor allem darin gesehen, dass in der Ilias die Versklavungen im Rahmen der Kriegshandlungen vorgenommen wurden, während sie im jüngeren Epos vor allem in den Händen von Piraten und Kaufleuten lag. So hat sich auch in der Welt der Odyssee „ein neues Gewerbe, die Küstenräuberei“<sup>45</sup> entwickelt, in der eine der wichtigen Wurzeln des sich nun allmählich etablierenden Sklavenhandels gesehen wird. Über Kaufsummen und Lösegeldzahlungen von unfreien Frauen sind wir gut unterrichtet: Achill läßt Andromaches Mutter gegen Lösegeld frei (Il. 6,427); über den Wert von Sklavinnen kann man sich dort ein Urteil bilden, wo sie als Wettkampfpfeis mit einer Wertangabe genannt werden wie bei den Patroklosspielen. Eine Unfreie, die zierliche Arbeiten verrichten kann, bildet zusammen mit einem Dreifuß den ersten Preis im Wagenrennen (Il. 23,263f.); eine andere Sklavin, im Wert von vier Rindern wird als Trostpreis im Ringen vergeben (τεσσαράβοιον), während auf den Sieger gleichzeitig ein großes Kochgeschirr, dessen Wert mit einem Dutzend Rinder (δωδεκάβοιον) angegeben wird, als Belohnung wartet (Il. 23,703-705).<sup>46</sup> Laertes hat für Eurykleia, als sie noch ein „blühendes Mädchen“ (πρωθήβην ἔτ' ἐοῦσαν) war und das er „aus Furcht vor dem Zorne seiner Frau“ nie berührte, zwanzig Rinder gegeben (ἑικοσάβοια).<sup>47</sup> Diese Art der Bewertung von Menschen, die einerseits als Wettkampfpfeis fungieren und nach der für Hirtenvölker

42 Wickert-Micknat 1983, 71 und 75, wo auf die Skepsis von H. J. Wolff gegenüber der Begriffsdeutung von ἄποινα und τιμή hingewiesen wird. Dazu auch Ulf, 1990, 4-12.

43 Wickert-Micknat 1983, 140f.

44 Wickert-Micknat 1983, 50-55 und 144-149: Im Demeterhymnos (123-132) erzählt die Göttin ihr Schicksal: Räuber haben sie aus Kreta gewaltsam verschleppt (βίη δ' ἔκουσαν ἀνάγκη ἄνδρες ληϊστῆρες ἀπήγαγον) und fuhren Richtung Thorikos wo sie dann zusammen mit vielen anderen Frauen (γυναικες) an Land gingen. Während einer Rast bereitete sie ihre Flucht (λάθρη δ' ὀρμηθεῖσα [...] φεύγον) mit der Begründung vor: „[...] sie sollten nicht mich verkaufen, / Nicht ein Geschäft mit mir machen, da sie mich geholt ohne Kaufpreis (ὄφρα κε μή με ἀπριάτην περάσαντες ἐμῆς ἀπονείατο τιμῆς).

45 Wickert-Micknat 1983, 55.

46 Wickert-Micknat 1983, 44. ebd. 141: „Diese Wertbestimmung könnte den realen Verhältnissen entsprechen.“

47 Od. 1,431-433. Wickert-Micknat 1983, 141 hält diese Wertangabe für unrealistisch.

kennzeichnenden 'Rinderwährung' geschätzt wurden, andererseits durch ein in Ansätzen bereits bestehendes Vertragswesen den Besitzer wechseln können, macht auch die Genese bzw. Ableitung der Sklavenbezeichnung ἀνδράποδα (Sklaven) von τὰ τετράποδα (Vierfüßler) verständlich. Kriegsbeute konnten materielle Güter, Tiere und eben auch Menschen sein.<sup>48</sup>

Mit diesen vier Aspekten zur homerischen Sklaverei (der halbe Mensch, Freilassung, Flucht, Menschenhandel) soll zum einen deutlich werden, dass das Bild von der Geborgenheit des Sklaven in der frühgriechischen patriarchalischen Gesellschaft nur die eine Seite der Medaille zeigt. Das haben kompetente Althistoriker schon erkannt. Ein Beispiel: die ausführliche Gnomon-Rezension von P. A. Brunt, der meint: „There are features here of a Never-Never Land.“<sup>49</sup> Zum anderen liefert das hier ausgebreitete Material eine Folie für den Vergleich mit den altorientalischen Verhältnissen. Einen solchen hat H. Strasburger ganz bewusst gemieden, wie die Feststellung zeigt: „Ich beschränke meinen eigenen Beitrag [...] auf dieses mein Fachgebiet [sc. die griechisch-römische Althistorie] und werde weder aus zweiter Hand vom Gruppenverhalten der Affen noch von Mittelalter und Neuzeit, geschweige denn außereuropäischen Kulturen reden.“ Auch der Alte Orient wird also exkludiert. Andere Autoren wie J. A. Lencman, G. Wickert-Micknat und Y. Garlan werfen zumindest gelegentlich Seitenblicke auf die altorientalische Sklaverei. Das gilt auch für O. Patterson, der für seine „Comparative Study“ zur Sklaverei auch zahlreiche altorientalische und ägyptologische Publikationen konsultiert.<sup>50</sup>

Ich habe daher im zweiten Teil die Absicht, mich mit der Frage zu befassen, ob jene vier ausgewählten Phänomene der homerischen Sklaverei auch im Alten

48 Wickert-Micknat 1983, 34.

49 Brunt 1979, 43-448.

50 Ohne hier eine vollständige Liste anzugeben, seien einige seiner Gewährsmänner hier mit ihren Werken genannt: A. M. Bakir: *Slavery in Pharaonic Egypt*. Kairo 1952 (ND1978); M. Dandamaev: *Foreign Slaves on Estates of the Achaemenid Kings and Their Nobles*. Moskau 1960; I. M. Diakonoff: *The Commune in the Ancient East as Treated in the Works of Soviet Researchers*. In: S. P. Dunn - E. Dunn (Hg.): *Introduction to Soviet Ethnography*. London 1974 (Social Science Research Station); G. R. Driver - J. C. Miles (Hg.): *The Babylonian Law*. Oxford 1960; I. J. Gelb: *From Freedom to Slavery*. In: *Gesellschaftsklassen im Alten Zweistromland und in den angrenzenden Gebieten*. XVIII. Rencontre assyriologique internationale. München 29.6. bis 3.7.1970. München 1972 (BAW, Philos.-histor. Klasse, Abhandlungen N.F. 75); ders.: *Prisoners of War in Early Mesopotamia*. In: *JNES* 32 (1973); E. Levy: *Captivus redemptus*. In: *Classical Philology* 38 (1943); I. Mendelsohn: *Legal Aspects of the Slavery in Babylonia, Assyria and Palestine. A Comparative Study (3000-500 B.C.)*. Diss. Columbia University, Williamsport PA 1932; J. Rabinowitz: *Manumission of Slaves in Roman Law and Oriental Law*. In: *JNES* 19 (1960); I. I. Semenov: *The Problem of the Socio-economic Order of the Ancient Near East*. In: S. P. Dunn - E. Dunn (Hg.): *Introduction to Soviet Ethnography*. London 1974 (Social Science Research Station); B. J. Siegel: *Slavery during the Third Dynasty (Memoirs of the American Anthropological Association, No. 66)* 1947; V. V. Struve: *The Problem of Genesis, Development, and Disintegration of the Slave Societies in the Ancient Orient*. In: I. M. Diakonoff (Hg.): *Ancient Mesopotamia*. Moskau 1969; W. L. Westermann: *The Slave Systems of the Greek and Roman Antiquity*. Philadelphia 1955 (Memoirs of the American Philosophical Society for Promoting Useful Knowledge 40).

Orient präsent sind. Abgesehen von dem generellen Interesse an strukturellen Sozialordnungen und ihrem Wandel, was einen Vergleich der frühen griechische Sklaverei mit der altorientalischen evoziert, gehört es zu den Zielsetzungen dieser Abhandlung, einen Beitrag zur Klärung der Frage zu leisten, ob bei der Beendigung des Sklavenstatus Ähnlichkeiten zu beobachten sind und diese auch ein Grundmuster (*pattern*) erkennen lassen. Bestärkt fühle ich mich zu einem derartigen komparativen Unternehmen durch Analysen und Beobachtungen zur Sklaverei im archaischen Griechenland und im Vorderen Orient, wie sie durch wechselseitige Verweise von Altorientalisten auf die homerische Sklaverei bzw. von Alt-historikern auf den Alten Orient gemacht wurden.<sup>51</sup> Auch das genannte umfang- und materialreiche Werk des amerikanischen Soziologen O. Patterson stimuliert zu diesem Vorhaben. Bei einem solchen Vergleich sind jedoch zunächst einmal zumindest drei wesentliche methodische Einschränkungen zu berücksichtigen:

1. Die Unterschiedlichkeit der verfügbaren Quellenkategorien. Im Alten Orient und in Ägypten liefern vor allem urkundliche Rechts- und Wirtschaftstexte, gelegentlich auch Briefe das Fundament für das Studium der verschiedenen Formen der Beendigung des Status der Unfreiheit. Die epische Tradition beschränkt sich, soweit ich sehe, auf einige wenige Informationen im Tulkuti-Ninurta Epos<sup>52</sup> und auf Texte wie die 1983 edierte hurritisch-hethitische Bilingue (1983), die man als „Lied der Freilassung“ betitelt hat.<sup>53</sup>
2. Die zweite Einschränkung resultiert daraus, dass die homerische Sklaverei, wenn man von den Differenzen zwischen Ilias und Odyssee einmal absieht, doch eine weitgehend homogene Sozialordnung schildert, wie sie vor allem für das späte 8. und das 7. Jahrhundert in der Ägäis und in Hellas charakteristisch ist. Daran ändert auch der Tatbestand wenig, dass das ältere Epos hauptsächlich von im Krieg eroberten Sklavinnen, die Odyssee vom Anteil der Piraterie und von der Rolle der Sklaverei in der Oikengewirtschaft handelt.<sup>54</sup> Dem gegenüber stehen altorientalische Dokumente, die sowohl zeitlich als auch geographisch aus einer heterogenen Welt stammen und thematisch große Divergenzen aufweisen.
3. Das Terminologie-Problem. Hier kann weder für die homerische, noch für die altorientalische Welt auf ein einheitliches Begriffsinstrumentarium rekurriert werden. F. Gschnitzer hat von den „großen Vier“ der griechischen Sklaventerminologie gesprochen und damit δούλος, δμῶς, οἰκέτης und ἀνδράποδον bzw. die femininen Formen gemeint.<sup>55</sup> Der homerische Wortschatz unterscheidet sich von diesen ‘klassischen’ Begriffen erheblich: δούλος kommt nur in abgeleiteten Wörtern wie *doúlios* (sklavisch), *doulosýne* (Knechtschaft) und in der femininen Form (δούλη) vor,<sup>56</sup> ansonsten dominie-

51 Wickert-Micknat 1983, 211; Mendelsohn 1949, bes. 4f. und 121.

52 Malul 1988, 46.

53 Burkert 1993, 11-30.

54 Schumacher 2001, 44. Wickert-Micknat 1983, 93-96 („Seeraub statt Krieg“).

55 Gschnitzer 1976, 104-115.

56 Gschnitzer 1976, 2f. Zur Terminologie vgl. auch Brockmeyer 1979, 36f.

ren δμῶν/δμῶς sowie geschlechtsneutrale Ausdrücke wie οἰκεύς und ἀμφίπολος. Nach F. Gschnitzer besteht bei Homer „offenbar Neigung, die Sklaven mit euphemistisch-zurückhaltenden Bezeichnungen zu belegen, sie etwa [...] als ‘Leute des Hauses’ (scheinbar) von den freien Familienangehörigen zu scheiden,<sup>57</sup> was sich zugegebenermaßen auch zwanglos in das Bild von der oben besprochenen homerischen Geborgenheit der Sklaven fügt. Weniger gut zum patriarchalischen Charakter passt das (allerdings nur einmal bezeugte) Wort ἀνδρόποδον, dem der beschönigende Gehalt dezidiert abgesprochen werden kann. Es bedeutet bekanntlich in Analogie zu τετράπους (vierbeinig) den ‘auf Menschenfüßen gehenden Teil der Kriegsbeute’, eine Bezeichnung, die Gschnitzer mit Ausdrücken vergleicht wie ‘Köpfe’, ‘Stücke’ oder ‘Körper’ (σώματα).<sup>58</sup> Bei I. J. Gelb findet sich allein für das frühe Mesopotamien ebenfalls eine bunte Palette von Termini, darunter *arad* und *ir* für männliche Sklaven und *gemé* für Sklavinnen, das Neutrum *sag* für ‘Kopf’ mit den entsprechenden Geschlechtsdifferenzierungen (männlich: *sag-nita*, weiblich: *sag-SAL*); ferner das unklare *šubur* – die meisten dieser Ausdrücke haben nach Gelb „meanings quite different from those denoting chattel slavery,<sup>59</sup>“ ausgenommen *arad* (‘chattel-slave’). *ir*<sub>11</sub> entspricht dem „domestic, patriarchal type of slavery“ im Gegensatz zu den Kaufsklaven, welche ihren Ursprung in fremden Gebieten hatten.<sup>60</sup> Angesichts des Bedeutungswandels von *gemé*, das zunächst eine ‘Frau’ bezeichnet, später dann „dependent woman [...] unfree or semi-free,“ verweist Gelb auch auf die Terminologie der homerischen Epen, wo – mit Berufung auf J. A. Lencman – der griechische Terminus γυνή / γυνώϊκες by far the most common term for slave“ sei.<sup>61</sup> Dieser Auffassung kann nur sehr bedingt zugestimmt werden,<sup>62</sup> was aber hier nicht entscheidend ist. Entscheidend ist vielmehr, dass sowohl Gelb als auch Gschnitzer, von denen unser knapper terminologischer Exkurs ausgegangen ist, die verschiedenen Formen der Unfreiheit beide pauschal mit dem Begriff ‘Sklave’ bzw. ‘slave’ bezeichnen. Es erscheint auch aus heuristischen Gründen legitim, Vergleiche zwischen den unterschiedlichen Gesellschaftsformen unter Anwendung dieses weder in der antiken noch in der altorientalischen Welt bekannten generellen Sklavenbegriffs anzustellen. Was nämlich F. Gschnitzer für die griechisch-römische Terminologie feststellte – „Sklaven (*douloi*, *servi*) waren alle Personen, die nicht zu den Freien (*eleutheroi*, *liberi*) gehörten – das wird m. E. wohl in analoger Form auch für den Alten Orient gelten, zumal auch die Rechtslage diesen eindeutigen

57 Gschnitzer 1976, 111.

58 Gschnitzer 1976, 70.

59 Gelb 1982, 81.

60 Gelb 1982, 88.

61 Gelb 1982, 92.

62 Vgl. etwa Wickert-Micknat 1983, 157, und Gschnitzer 1976, 5.

Unterschied zwischen den „verschiedenen Spielarten der Unfreiheit“ kennt.<sup>63</sup>

Nach diesen methodischen Präliminarien lenke ich die Aufmerksamkeit des Lesers nun auf den Vergleich. Wie in der homerischen Gesellschaft agieren die Sklaven auch in der Welt des Alten Orients zu keinem Zeitpunkt als die „Hauptklasse der Produzenten.“<sup>64</sup> Wie bei Homer sind die meisten Sklaven in Privathaushalten beschäftigt.<sup>65</sup> Wie bei Homer scheint die Zahl der Sklavinnen größer zu sein, was wohl mit der bekannten Praxis erklärbar ist, dass Männer im Krieg eher getötet als versklavt werden. Darauf haben unter anderem J. J. Gelb und J. M. Diakonoff hingewiesen und festgestellt, dass seit frühsumerischer Zeit männliche Kriegsgefangene getötet und auch in späteren Perioden in der Regel nicht als Sklaven beschäftigt wurden.<sup>66</sup> H. Neumann betont einen Unterschied: Während man „Kriegsgefangene und Deportierte“, wenn sie überhaupt überlebten, vor allem in der Palast- und Tempelwirtschaft beschäftigte, kamen einheimische Personen, die versklavt wurden, vor allem in privaten Haushalten zum Einsatz.<sup>67</sup> Die Rekrutierung der Sklaven erfolgte aus dem Kreis der Schuldknechte, d.h. jener Personen, die entweder sich selbst oder ihre eigenen Kinder verkauften. Dazu kommen noch Deportierte und von Piraten Gefangene. Gelb hat darauf hingewiesen, dass „kiddnaping“ die wichtigste Quelle während aller Perioden der mesopotamischen Geschichte war („the main source of servile labor of ancient Mesopotamia and the Ancient Near East in general“).<sup>68</sup> Hier zeigt sich eine Parallele insbesondere zur Odyssee.

Eine kleine Sammlung von *frugilegia* aus der altorientalischen Sklavenliteratur soll es möglich machen, einige der Konkordanzen und Divergenzen mit der Unfreiheit in den homerischen Epen zu vergleichen. Damit soll aber weder zum Ausdruck gebracht werden, dass hier eine Einflussnahme seitens des Alten Orients auf das frühe Griechenland vorliegt, noch soll sie prinzipiell in Abrede gestellt werden.

## 1. Der halbe Mensch

Im *Codex Hammurapi* zahlt, wer ein Auge oder einen Knochen eines Palastangehörigen zerstört oder zerbricht, eine Mine Silber, bei einem Sklaven die Hälfte des Kaufpreises (§§ 198, 199). Beschädigt ein Arzt mit dem Operationsmesser ein Auge, hat er ebenfalls die Hälfte des Kaufpreises zu entrichten (§ 220). Von Interesse ist auch Paragraph 225, der bestimmt, dass bei Verletzungen von Tieren mit

63 Gschnitzer 1999, 478.

64 Neumann 1989, 220f.

65 Neumann 1989, 221.

66 Siehe Gelb 1973, 72, und Diakonoff 1974, 519. Vgl. dazu auch Patterson 1982, 121.

67 Neumann 1989, 223.

68 Gelb 1972, 84. Vgl. Patterson 1982, 115.

Todesfolge als Strafsumme ein Viertel des Preises zu zahlen sei.<sup>69</sup> In den Rechtsbüchern der Hethiter heißt es, wer einen freien Mann oder eine freie Frau erschlägt, soll dafür vier Personen stellen, bei einem Sklaven oder einer Sklavin zwei Personen (§§1 und 2). Stiehlt ein Freier Getreide, so hat er 12 Schekel Silber zu entrichten, ein Sklave die Hälfte (§§ 96 und 97. Woher soll der Sklave auch so viel Silber nehmen?).

## 2. Freilassung

Von den zwei Hauptmöglichkeiten, den Status eines Unfreien zu beenden oder zumindest ein Leben in Unabhängigkeit zu führen, nämlich durch eine rechtlich anerkannte Freilassung oder durch Flucht, ist für die Welt Homers nur die Flucht bezeugt. Während die Quellenlage über den Kauf und Verkauf von Sklaven als günstig bezeichnet werden kann, lässt sich Gleiches von der Freilassung nicht behaupten. In den homerischen Epen findet sich, wie oben schon festzustellen war, kein Hinweis auf Freilassungen. Demgegenüber liefern die Keilschrifttexte doch eine Reihe von Urkunden mit wichtigen Einsichten.<sup>70</sup> Im Alten Orient ist das Institut der Freilassung seit sumerischer Zeit rechtlich verankert. Der Terminus technicus hierfür lautet *ama-ar-gi<sub>4</sub> gar*: „Freilassung setzen, freilassen“; dieser Ausdruck ist erstmals um das Jahr 2430 bezeugt.<sup>71</sup> Nach Dandamaev gilt zwar grundsätzlich für die gesamte babylonische Geschichte, dass der Statustransfer von Unfrei zu Frei nahezu unbekannt („almost unknown“) war, es lässt sich aber nicht leugnen, dass die gesetzlich sanktionierten Freilassungen tatsächlich auch praktiziert wurden.<sup>72</sup> Diesen Tatbestand untermauern jene Nachrichten, die eine Formalisierung und Ritualisierung der Manumissionsakte bezeugen.

Mit den rituellen und symbolischen Aspekten der Freilassung hat sich M. Malul ausführlicher befasst. Danach lassen sich zwei Zeremonien typologisch unterscheiden:

1. Ein symbolischer Reinigungsakt, bei dem Öl auf das Haupt des Sklaven gegossen wird;
2. eine Form, bei der ein Gefäß zerschlagen wird, was Malul als „the metaphor of nullification“ interpretiert.

Es kommt auch vor, dass beide symbolischen Handlungen im gleichen Freilassungsdokument erwähnt werden.<sup>73</sup>

69 Diese und die folgenden Belege aus Rechtstexten stammen aus Borger - Lutzmann - Römer - von Schuler 1982.

70 Neumann 1989, 226.

71 Neumann 1989, 226f.

72 Dandamaev 1984, 648: „Throughout the entire history of Babylonia actual cases of transfer from one status to another are almost unknown. Manumission of slaves was legally permitted but actually occurred very rarely.“ Siehe auch 1982, 218.

73 Malul 1988, 40f.

Den rechtlichen Rahmenbedingungen bei den Manumissionen hat I. Mendelsohn mehrere Studien gewidmet. Dabei ist er vom *Codex Hammurapi* ausgegangen, wo vier unterschiedliche Möglichkeiten („four legal ways“) erkennbar sind, die einem Sklaven seine Freiheit garantieren:<sup>74</sup>

1. Frauen und Kinder, die wegen einer Schuld einem Gläubiger übergeben werden, sind nach drei Dienstjahren freizulassen;
2. das gilt auch für Kinder aus rechtsgültigen Ehen zwischen freien Frauen und Sklaven;
3. eine Sklavin, die als Konkubine lebt, und ihre Kinder erlangen mit dem Tod des Herren die Freiheit;
4. Freiheit gebührt auch einem babylonischen Sklaven, der im Ausland gekauft und nach Babylon zurückgebracht wird.

H. Klengel hat zusätzlich auf das *Edikt des Ammišaduqa* verwiesen, das in genereller Form Freilassungen von Schuldklaven anordnete.<sup>75</sup> Hier ist auch ein sumerisches Gesetz zu erwähnen, demzufolge jenen Sklaven, die von ihren Herren wegen Krankheit oder Alter ausgesetzt wurden, Freiheit als „a gift from the king“ geschenkt wird.<sup>76</sup>

Nach A. Falkenstein findet sich der „früheste Beleg“ bei Urukagina, „wonach versklavte Babylonier im Zusammenhang mit dem ‘Setzen von Recht (und) Gerechtigkeit in Sumer (und) Akkad’ durch den König freigelassen wurden.“<sup>77</sup> Ansonsten ist aus der Frühzeit kaum etwas bekannt. Die neusumerischen Gerichtsurkunden hingegen, die dieser Altorientalist gesammelt, analysiert und publiziert hat, informieren über Einzelheiten der Rechtspraxis. Hier geht es neben anderem konkret um „zu Unrecht behauptete Freilassung“, um den Rechtsterminus für ‘freilassen’ (*ama-ar-gi<sub>4</sub>-ni in-gar*): „er hat seine Freilassung gesetzt“ (= akkadisch *andurāršu iškun*) und um „Freilassung seitens Privatpersonen als auch die durch den Palast.“ Hier wird auch deutlich, dass mit einer Freilassung die vollen Bürgerrechte erworben werden konnten, wobei die Legalisierung dieses Rechtsaktes vor dem „Stadtfürsten oder den Richtern ausgesprochen“ wurden und sowohl mit als

74 Mendelsohn 1932, 62. Zitiert werden CH §§ 117, 175, 171 und 280.

75 Klengel 1977, 220: „Hatte Hammurapi in seinen Gesetzen festgelegt, daß Schuldknechte prinzipiell nur drei Jahre im Hause des Gläubigers dienen sollten (§ 117), so verfügte Ammisaduqa nun für bestimmte Gebiete bzw. Städte seines Reiches die sofortige Freilassung der Schuldklaven, sofern sie nicht schon vorher Sklaven gewesen waren: ‘Wenn einen freien Mann von Numchia, einen freien Mann von Emutbalum (Jamutbal), einen freien Mann von Idamaraz, einen Freien Mann von Uruk, einen freien Mann von Isin, einen freien Mann von Kisurra, einen freien Mann von Malgum eine Schuldverpflichtung gebunden hatte und er infolgedessen sich selbst, seine Ehefrau oder seine Kinder für Silber in ein Gewaltverhältnis oder als Pfand gegeben hatte - weil der König gerechte Ordnung dem Lande geschaffen hat, ist er freigelassen, seine Freiheit wiederhergestellt.’ Wir wissen nicht mit Sicherheit, warum gerade diese Orte genannt werden; immerhin fällt es auf, daß Idamaraz, Jamutbal, Uruk, Isin und Kisurra in den Jahresdaten 10 und 13 des Samsuiluna als besiegt erwähnt wurden - sollten jetzt die Bereiche eindeutig dem übrigen Babylonien gleichgestellt und in die Seisachthie einbezogen werden?“

76 Mendelsohn 1932, 62.

77 Falkenstein 1956, 1. Teil, 93.

auch ohne rituelle Handlungen erfolgen konnte. Der Umstand, dass der Sklavenstatus offiziell beendet und die freie Person unter die Bürger aufgenommen wurde, hat auch Anlass geboten, dieses Freilassungsverfahren mit der Verleihung der *civitas Romana* an ehemalige Sklaven zu vergleichen.<sup>78</sup>

Bemerkenswert sind auch Verfahren, die dem Freizulassenden Auflagen erteilten in einer Form, die an die griechischen *paramoné*-Bestimmungen erinnern.<sup>79</sup> Es handelt sich dabei im Alten Orient sozusagen um Freilassungen mit aufschiebender Wirkung.<sup>80</sup> Freilich sind diese, wie überhaupt Freilassungen, in Griechenland erst aus nachhomerischer Zeit bekannt.<sup>81</sup> Ein neusumerisches Dokument berichtet über eine solche Freilassungskondition, die einer Sklavin bei ihrer 'Selbstausslösung' auferlegt wurde: „Am[mazaza], die Sklavin des A'[aduga], hat sich gegenüber A'[aduga] ausge[löst] [...]. 1/3 Mine Silber und eine al-Kuh [nach dem Herausgeber „ein ungewöhnlich hohes Lösegeld“] hat sie ihm als ihren vollständigen Kaufpreis gezahlt. Solange A'aduga und Ninabbana leben, wird sie bei deren Kindern und deren Gatten [Dienst] tun [...]. Nach dem Tode des A'aduga und der Ninabbana wird Ammazaza gehen, wohin sie will [...], niemand wird sie einklagen.“<sup>82</sup> Die Verpflichtung für die freigelassene Sklavin, im gleichen Haushalt zu bleiben, und zwar entweder lebenslänglich oder solange der Freilasser bzw. seine Frau noch leben, begegnet unter anderem auch in den delphischen Urkunden und zählt zu den gängigsten Paramone-Bedingungen (*paramonh/* von *parame/nein*: dabeibleiben, aushalten).<sup>83</sup> Diese vertraglichen Vereinbarungen, die den Freigelassenen zum Bleiben im Haushalt seines Freilassers zwangen, haben im Alten Orient ebenso wie in Griechenland auch die Gerichte immer wieder beschäftigt, wozu noch Anfechtungen einer bereits ausgesprochenen Freilassung durch die Erben, wie überhaupt erbrechtliche Probleme, die aus einer Freilassung resultierten, kamen.<sup>84</sup> A. Falkenstein hat mehrere Vindikationsprozesse von Freigelassenen dokumentiert.<sup>85</sup>

Trotz all dieser Möglichkeiten, den Status eines Unfreien zu verlassen, hat Dandamaev die Grenzen betont, die den Sklaven in seiner Abhängigkeit von seinem Herrn zeigen. Nur wenn der Herr der Freilassung zustimmt, kann sie gewährt werden: „Even the richest slave possessed no right to acquire liberty, because the

78 Rabinowitz 1960, 42-45.

79 Neumann 1989, 228f.

80 Zur kontroversen Auslegung der aufschiebenden Wirkung vgl. Neumann 1989, 228f.

81 Falkenstein 1956, 1, 92-94.

82 Falkenstein 1956, 1, 95. Vgl. auch die etwas abweichende Lesart von Neumann 1989, 229.

83 Thür 2000, 319f. Diese bedingten Freilassungen konnten sich auch auf die Kinder der Sklaven beziehen. Dem unter Paramone-Auflagen Freigelassenen bot sich zuweilen auch die Möglichkeit des vorzeitigen Freikaufs oder der Stellung eines Ersatzes. Ausführliche Darstellungen zur *paramone* in Delphi und anderen griechischen Orten bei Bömer 1960, 38-46 bzw. 68-76; weiters siehe dazu die Monographie von Albrecht 1978. – Auch über die Berechtigung, die *paramone* mit der römischen Einrichtung der *operae libertorum / libertarum* gleichzusetzen, sind Argumente ausgetauscht worden. Vgl. dazu Waldstein 1986, 106-109.

84 Vgl. Neumann 1989, 230-232.

85 Falkenstein 1956, 2. Teil 284, 297, 344f.

right of manumission of a slave belonged exclusively to the slave's owner. The richer the slave was, the more unprofitable it was for the master to set the slave free."<sup>86</sup>

Abgesehen von den bisher erwähnten Möglichkeiten gab es im Alten Orient zwei weitere Formen der Freilassung, denen I. Mendelsohn besondere Aufmerksamkeit schenkt: Freilassung durch Adoption und durch Freikauf. Sie unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt: „In the first case, the declaration of freedom was revocable; in the latter, irrevocable.“<sup>87</sup> Als Motiv für die Adoption sieht der Autor primär den Wunsch, sich die Arbeitskraft des Adoptierten für den Haushalt und insbesondere für die obligatorische Versorgung der Eltern sicherzustellen. Hier traten jene *paramoné*-Bedingungen in Kraft, von denen schon oben die Rede war. Mit dem Tod desjenigen, der die Adoption durchführte, erlöschten diese Verpflichtungen und der Sklave wurde frei. Die Bedeutung der Adoption im Alten Orient bei der Statusänderung bestätigen zahlreiche Urkunden.<sup>88</sup> Über den Kauf der Freiheit wird gleich noch zu sprechen sein.

Eine Vergleichsstatistik der Freilassungszahlen („rates of manumissions“), die O. Patterson auf der Basis der „world samples“ von G. P. Murdock<sup>89</sup> errechnet hat, stellt einen Versuch dar, Babylonien in ein Ensemble anderer Gesellschaften einzuordnen; dabei werden je nach Häufigkeit der Freilassung drei Kategorien unterschieden, was für den Vergleich mit der homerischen Welt aufschlussreich ist, auch wenn die Griechen hier von Murdock nicht berücksichtigt wurden:<sup>90</sup>

<b>selten</b>	<b>nicht ungewöhnlich</b>	<b>häufig</b>
37%	20%	43%
Herren explizit gegen Fl	Fl für ao. Sklaven	ca. 25% Fl
Maori	Hebräer	Babylon
Ashanti	Kenuzi Nubiens	Römer
Comanche	Tanala	Azteken
+ weitere 15 Gesellschaften	+ weitere 7 Gesellschaften	+ weitere 18 Gesellschaften

### 3. Flucht

Ein des öfteren zitiertes Beispiel von Sklavenflucht, das mehrere Facetten des Statuswechsels sichtbar macht, bietet eine Urkunde aus dem 17. Jh. (Zeit des babylonischen Herrschers Ammiditana): „Ein Sklave, der von seinem Herrn ins ‘Ausland’ verkauft worden war, flüchtete nach fünfjährigem Sklavendasein nach Babylon, wurde dort frei, obgleich er nicht losgekauft worden war, doch sollte er dafür unter die Soldaten. Er wollte jedoch lieber den Königsdienst seiner Familie

86 Dandamaev 1984, 657f.

87 Mendelsohn 1932, 64f.

88 Siehe Klengel 1977, 214f., Mendelsohn 1932, 66f. und Malul 1988, 41-43.

89 Murdock 1967, 109-263.

90 Patterson 1982, 271.

teilen und Kronland bestellen, was ihm mit Einverständnis seiner Brüder, die an seinem früheren Sklavenstatus nicht Anstoß nahmen, auch genehmigt wurde.“<sup>91</sup> Hier interessiert nur das Faktum der Flucht und der Umstand, dass die Drei-Jahresfrist für Versklavung, die der *Codex Hammurapi* vorsieht, irrelevant bleiben konnte. Das Fluchtmotiv spielt auch in „zahlreichen altbabylonischen Briefen“ eine Rolle. Das dokumentiert ein weiterer besonderer Fall, der von der Flucht einer Sklavin handelt, die einem Soldaten zur Aufbewahrung anvertraut worden war. In einem Brief heißt es nun, dass diese Sklavin „entflohen“ sei, worauf sich der Soldat bei seinem Vorgesetzten meldete. Klengel schildert das weitere Geschehen: „Dem Absender, dem mangelnde Aufsicht vorgeworfen wurde, erlegte man 10 Sekel als Strafe auf. 5 Sekel vermochte er sogleich zu zahlen, doch erschöpfte sich damit offenbar sein Bargeld. Er wandte sich in dem Brief nun an den Adressaten mit der Bitte, ihm die weiteren 5 Sekel zu leihen. Denn er wolle alles zahlen, um nicht in einen Prozeß verwickelt zu werden. In Anbetracht der hohen Strafen, die das Gesetz Hammurapis für das Verbergen von Sklaven oder Beihilfe zur Flucht vorsah, ist die Furcht des Absenders nur zu verständlich – die Sache konnte ihn um Kopf und Kragen bringen.“<sup>92</sup>

Noch eine Eigentümlichkeit zur Sklavenflucht ist den altorientalischen Quellen zu entnehmen: Mit der Fluchtproblematik sahen sich die Verantwortlichen in den Tempelwirtschaften besonders häufig konfrontiert. Auch hier liefert die Korrespondenz zwischen den Verwaltern und ihren Vorgesetzten indirekte Information über die Häufigkeit der Flucht. Die Administration musste nämlich zuweilen freie Arbeiter anwerben, weil wegen steigender Zahlen von flüchtigen Sklaven ein Arbeitermangel eingetreten war.<sup>93</sup> Als Strafen für flüchtige Sklaven werden u. a. Gefängnis, in Ketten-Legen und Stigmatisierung durch Brandmal genannt.<sup>94</sup>

#### 4. Lösegeld

Um durch Loskauf Freiheit zu erlangen, musste der Sklave entweder selbst die von seinem Herrn geforderte Summe aufbringen, was eine Art von *peculium* oder eine Kreditgewährung seitens Verwandter oder Freunde voraussetzte, oder er wurde direkt von Gönnern freigekauft. Für den Selbst-Freikauf scheint es eine besondere Rechtslage gegeben zu haben, denn Dandamaev hat darauf hingewiesen, dass zumindest in Babylon „self-sales normally mention the right of redemption,“ und weiter heißt es: „children who had been sold into slavery could probably be redeemed with the agreement of the buyer.“<sup>95</sup> Es sind auch Fälle bekannt, wo Kaufleute im Ausland Sklaven freikaufte und dann in der Heimat dafür von ei-

91 Klengel 1977, 212.

92 Klengel 1977, 213f.

93 Dandamaev 1984, 651. Zur Häufigkeit der Sklavenflucht siehe auch Neumann 1989, 225 (mit Quellenverweisen).

94 Dandamaev 1984, 659; Driver - Miles 1956-1960, I, 421-425; Bellen 1971, 6.

95 Dandamaev 1984, 179.

nem Tempelpriester oder dem König selbst entschädigt wurden.<sup>96</sup> Über Freikaufsummen informieren wiederum Urkunden. H. Klengel hat bei seinen Urkunden-Studien festgestellt, dass „ein Sklave [...] meistens zwischen 10 und 30 Sekel Silber [kostete], ein Preis, der auch durch die im Hammurapi-Gesetz zugrundegelegten 20 Sekel bestätigt wird (§116). Das war ein Vielfaches dessen, was normalerweise ein Mitarbeiter pro Monat bekam, und während der alt-babylonischen Zeit zeigte der Sklavenpreis sogar eine etwas ansteigende Tendenz.“<sup>97</sup>

Es wäre nun gewiss reizvoll, hier weitere Lösegeldsummen anzuführen und diese mit den Freikauf-Konditionen in den homerischen Epen zu vergleichen. Um hier Bewertungen vornehmen zu können, wäre es jedenfalls nötig, ähnlich wie bei den griechischen Angaben, welche Wertäquivalenzen zwischen Menschen und Rindern herstellen, diese auch den Berechnungen im Alten Orient zugrunde zulegen. Wenn beispielsweise in Griechenland der Rinderpreis nach Einführung der Münzgewirtschaft mit 50 und 70 Drachmen (Schafe kosten 15-20, Ziegen 10-12 Drachmen) angegeben und gleichzeitig ein ‘Durchschnittssklave’ mit 200 Drachmen (jedenfalls zwischen 300-600 Drachmen) taxiert wird, so lassen sich auf dieser Grundlage auch die Höhe der in den altorientalischen Urkunden genannten Lösegeldsummen und Sklavenpreis mit jenen der griechischen Welt vergleichen.<sup>98</sup> Aber um diese Berechnungen ausführen und darlegen zu können, wäre eine eigene Untersuchung erforderlich.

96 Thurnwald 1928, 226.

97 Klengel 1977, 77f.

98 Schumacher 2001, 47.

**Bibliographie**

- Albrecht K. D.: Rechtsprobleme in den Freilassungen der Böoter, Phoker, Dorier, Ost- und Westlokrer. Paderborn 1978 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N.F. 26).
- Bellen H.: Studien zur Sklavenflucht im Römischen Kaiserreich. Wiesbaden 1971 (Forschungen zur antiken Sklaverei 4).
- Bellen H.: Vom halben zum ganzen Menschen. Der Übergang aus der Sklaverei in die Freiheit im Spiegel des antiken und frühchristlichen Freilassungsbrauchtums. In: H. Bellen - H. Heinen (Hg.): Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950-2000. Miscellanea zum Jubiläum. Wiesbaden 2001 (Forschungen zur antiken Sklaverei 35) 13-29.
- Bömer F.: Untersuchungen über die Religion der Sklaven in Griechenland und Rom. Teil II: Die sogenannte sakrale Freilassung in Griechenland und die (δοῦλοι) ἱεροί. Wiesbaden 1963.
- Borger R. - H. Lutzmann - W. H. Ph. Römer - E. von Schuler: Rechts- und Wirtschaftsurkunden. Historisch-chronologische Texte. Gütersloh 1982 (O. Kaiser [Hg.]: Texte aus der Umwelt des Alten Testaments 1).
- Brockmeyer N.: Antike Sklaverei. Darmstadt 1979 (Erträge der Forschung 116).
- Brunt P. A.: Gnomon 1979 (51) 443-448 (Rez. zu H. Strasburger: Zum antiken Gesellschaftsideal).
- Burckhardt J.: Weltgeschichtliche Betrachtungen. Erläuterte Ausgabe (Hg. R. Marx). Stuttgart 1963.
- Burkert W.: Kronia-Feste und ihr altorientalischer Hintergrund. In: S. Döpp (Hg.): Karnevaleske Phänomene in antiken und nachantiken Kulturen und Literaturen. Stätten und Formen der Kommunikation im Altertum I. Trier 1993 (Bochumer Altertumswissenschaftliches Colloquium 13) 11-30.
- Calderini A.: La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia. Mailand 1908 (ND Rom 1965).
- Cartledge P.: Greek Political Thought. The Historical Context. In: Ch. Rowe - M. Schofield (Hg. in association with S. Harrison - M. Lane): The Cambridge History of Greek and Roman Political Thought. Cambridge 2000, 11-22.
- Chorover S. L.: Die Zurichtung des Menschen. Von der Verhaltenssteuerung durch die Wissenschaft (engl. 1979). Frankfurt am Main - New York 1982.
- Dandamaev M. A.: Social Stratification in Babylonia (7th-4th Centuries B.C.). In: Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae 22 (1974) 433-444.
- Dandamaev M. A.: Zur Sklaverei im Neubabylonischen Reich: Gimillu, ein Tempelsklave von Eanna in Monk (6. Jh. v. u. Z.). In: JWG (1977) 3, 153-161.
- Dandamaev M. A. - I. Bernhardt: Sozialökonomische Texte und Rechtsurkunden aus Nippur zur Kassitenzeit. Berlin 1976. In: VDI (1979) 1, 196-199.
- Dandamaev M. A.: Slavery in Babylonia. From Nabopolassar to Alexander the Great (626-331 BC). Translated by V. A. Powell, edited by M. A. Powell, D. B. Weisberg, Co-Editor. Northern Illinois University Press 1984.
- Delekat L.: Katoche, Hierodulie und Adoptionsfreilassung. München 1964 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung 47).

- Diakonoff J. M.: Die hethitische Gesellschaft. In: MIO 13,3 (1967) 313-366.
- Diakonoff J. M.: Socio-economic Classes in Babylonia and the Babylonian Concept of Social Stratification. In: BAW, Philos.-histor. Klasse, Abhandlungen N.F. 75 (1972) 41-52.
- Diakonoff J. M.: Slaves, Helots and Serfs in Early Antiquity. In: Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae 22 (1974) 45-78.
- Driver G. R. - J. C. Miles (Hg.): The Babylonian Laws. Oxford 1956-1960.
- Falkenstein A.: Die neusumerischen Gerichtsurkunden. Erster Teil: Einleitung und systematische Darstellung. München 1956 (BAW, Philos.-histor. Klasse, Abhandlungen, N.F. 39. Veröffentlichungen der Kommission zur Erschließung von Keilschrifttexten. Serie A, 2. Stück, 1. Teil).
- Falkenstein A.: Die neusumerischen Gerichtsurkunden. Zweiter Teil: Umschrift, Übersetzung und Kommentar. München 1956 (BAW, Philos.-histor. Klasse, Abhandlungen, N.F. 40. Veröffentlichungen der Kommission zur Erschließung von Keilschrifttexten. Serie A, 2. Stück, 2. Teil).
- Fisher N. R. E.: Hybris, Status and Slavery. In: A. Powell (Hg.): The Greek World. London - New York 1995, 44-84.
- Garlan Y.: Slavery in Ancient Greece. Ithaca N.Y. - London, revised and expanded edition 1988.
- Gelb I. J.: From Freedom to Slavery. In: Gesellschaftsklassen im Alten Zweistromland und in den angrenzenden Gebieten. XVIII. Rencontre assyriologique internationale. München 29.6. bis 3.7.1970. München 1972 (BAW, Philos.-histor. Klasse, Abhandlungen N.F. 75) 81-92.
- Gelb I. J.: Prisoners of War in Early Mesopotamia. In: JNES 32 (1973) 70-98.
- Gelb I. J.: Household and Family in Early Mesopotamia. In: E. Lipinski (Hg.): State and Temple Economy in the Ancient Near East. Leuven 1979, 1-97.
- Gelb I. J.: Terms for Slaves in Ancient Mesopotamia. In: M. A. Dandamaev et alii (Hg.): Societies and Languages of the Ancient Near East. Studies in Honour of J. M. Diakonoff. Warminster 1982, 81-98.
- Gschnitzer F.: Studien zur griechischen Terminologie der Sklaverei. II. Teil: Untersuchungen zur älteren, insbesondere homerischen Sklaventerminologie. Wiesbaden 1976 (Forschungen zur antiken Sklaverei 7).
- Gschnitzer F.: Sklaverei. In: H. Sonnabend (Hg.): Mensch und Landschaft in der Antike. Lexikon der Historischen Geographie. Stuttgart - Weimar 1999, 478-481.
- Istasse N.: La terminologie relative à l'affranchissement dans les papyrus de l'Égypte romaine. In: Chronique d'Égypte 75 (2000) 331-340.
- Jacobson V. A.: The Social Structure of the Neo-Assyrian Empire. In: Ancient Mesopotamia. Moskau 1969, 277-295.
- Kiechle F.: Zur Humanität in der Kriegsführung der griechischen Staaten (1958). In: F. Gschnitzer (Hg.): Zur griechischen Staatskunde. Darmstadt 1969 (Wege der Forschung 96) 528-577.
- Klengel H.: Zur Sklaverei in Alalah. In: Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae 11 (1963) 1-15.
- Klengel H.: Hammurapi von Babylon und seine Zeit. Berlin 1977.

- Korosec V.: Einige Beiträge zum hethitischen Sklavenrecht. In: Festschrift Koschaker. Weimar 1939, 127-139.
- Lencman J. A.: Die Sklaverei im mykenischen und homerischen Griechenland. Wiesbaden 1966.
- Malul M.: Studies in Mesopotamian Legal Symbolism. In: K. Bergerhof - M. Dietrich - O. Loretz (Hg.): Alter Orient und Altes Testament. Neunkirchen - Vluyn 1988 (Alter Orient und Altes Testament. Veröffentlichungen zur Kultur und Geschichte des Alten Orients und des Alten Testaments 221) 40-79.
- Mendelsohn I.: Legal Aspects of the Slavery in Babylonia, Assyria and Palestine. A Comparative Study (3000-500 B.C.). Diss. Columbia University, Williamsport Pa. 1932.
- Murdock G. P.: Ethnographic Atlas: A Summary. In: Ethnology 6 (1967) 109-263.
- Nehlsen H.: Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden. Göttingen - Frankfurt - Zürich 1972 (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7).
- Neu E.: Knechtschaft und Freiheit. Betrachtungen über ein hurritisch-hethitisches Textensemble aus Hattuša. In: B. Janowski - K. Koch - G. Wilhelm (Hg.): Religionsgeschichtliche Beziehungen zwischen Kleinasien, Nordsyrien und dem Alten Testament. Göttingen 1993 (Orbis Biblicus et Orientalis 129) 329-361.
- Neumann H.: Bemerkungen zur Freilassung von Sklaven im alten Mesopotamien gegen Ende des 3. Jahrtausends v. u. Z.: In: Altorientalische Forschungen 16 (1989) 220-233.
- Neumann H.: Sklaverei (Alter Orient). In: DNP 11 (2001) 621-622.
- Otto E.: *Kirenzi* und *dʾrôr* in der hurritisch-hethitischen Serie 'Freilassung' (*parā tarnumar*). In: G. Wilhelm (Hg.): Akten des IV. Internationalen Kongresses für Hethitologie. Würzburg, 4.-8. Oktober 1999. Wiesbaden 2001 (Studien zu den Boğazköy-Texten 45) 524-531.
- Patterson O.: Slavery and Social Death. A Comparative Study. Cambridge Mass. - London 1982.
- Raaflaub K.: Die Entdeckung der Freiheit. Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffs der Griechen. München 1985 (Vestigia 37).
- Rabinowitz J.: Manumission of Slaves in Roman Law and Oriental Law. In: JNES 19 (1960) 42-45.
- Schumacher L.: Sklaverei in der Antike. Alltag und Schicksal der Unfreien. München 2001 (Beck's Archäologische Bibliothek).
- Snell D. C.: Flight and Freedom in the Ancient Near East. Leiden 2000.
- Strasburger H.: Zum antiken Gesellschaftsideal. Heidelberg 1976 (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse 4).
- Thurnwald R.: Sklave. In: M. Ebert (Hg.): Reallexikon der Vorgeschichte. Berlin 1928, Band 12, 209-228.
- Thür G.: Paramone. In: DKP 9 (2000) 319f.
- Timpe D.: Alte Geschichte und die Fragestellung der Soziologie. In: HZ 213 (1971) 1-12.

- Ulf Ch.: Die homerische Gesellschaft. Materialien zur analytischen Beschreibung und historischen Lokalisierung. München 1990 (Vestigia 43).
- Ulf Ch.: Herkunft und Charakter der grundlegenden Prämissen für die Debatte über die historische Auswertung der homerischen Epen. In: *Klio* 84,2 (2002) 319-354.
- Waldstein W.: *Operae libertorum*. Untersuchungen zur Dienstpflicht freigelassener Sklaven. Wiesbaden - Stuttgart 1986 (Forschungen zur antiken Sklaverei 19).
- Wickert-Micknat G.: Unfreiheit im Zeitalter der homerischen Epen (zwei Teile in einem Band). Wiesbaden 1983 (Forschungen zur antiken Sklaverei 16).